

Beschluss Nr. 001/2022

Betreff:

Antrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Ermächtigung, im Rahmen von Umzugs- und Mietbeihilfen auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches vom 29. Oktober 1998 über nachhaltiges Wohnen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. Januar 1999 über die Gewährung von Umzugs-, Miet- und Einzugszulagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. August 2007 zur Festlegung der Mindestkriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Kriterien der Überbelegung und zur Bestimmung der in Artikel 1, 19° bis 22° bis des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen erwähnten Definitionen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Dekrets vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekrets vom 2. Mai 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

Beschließt am 05.01.2022

1. Allgemeines

Der Antrag ist vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen von Umzugs- und Mietbeihilfen eingereicht worden.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen,

- die in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
 - o Nr. 3 (Geschlecht),
 - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
 - o Nr. 6 (Sterbedatum),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Die Rechtsgrundlage für den Antrag, auf die sich der Antragsteller beruft, ist Artikel 14 § 2 des Wallonischen Gesetzbuches vom 29. Oktober 1998 über nachhaltiges Wohnen. Dieser Artikel ist im Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Januar 1999 über die Gewährung von Umzugs-, Miet- und Einzugszulagen sowie im Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. August 2007 zur Festlegung der Mindestkriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Kriterien der Überbelegung und zur Bestimmung der in Artikel 1, 19° bis 22° bis des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen erwähnten Definitionen weiter ausgearbeitet worden.

Auf der Grundlage der Dekrete vom 29. April 2019 und vom 2. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft sind nämlich einige Zuständigkeiten, darunter die Umzugs- und Mietbeihilfen, ab dem 1. Januar 2020 von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden. Solche Befugnisübertragungen sind in Artikel 139 der koordinierten Verfassung vorgesehen. Infolge des Grundsatzes der Verwaltungskontinuität können die Vorschriften der zuvor zuständigen Behörde in der Tat nach der Befugnisübertragung vorübergehend weiter gelten. Dennoch sollte die Deutschsprachige Gemeinschaft so schnell wie möglich eigene Vorschriften ausarbeiten, was im Prinzip der Zweck der Übertragung ist.

Außerdem gibt der Staatsrat in Punkt 101 des Gutachtens 68.936/AV vom 7. April 2021 der Gesetzgebungsabteilung zu einem Vorentwurf eines Gesetzes "über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation" an, dass Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger garantiert, dass ein Eingriff in das Recht auf Wahrung des Privatlebens nur nach den Regeln erfolgen kann, die von einer demokratisch gewählten beschlussfassenden Versammlung beschlossen werden, wobei dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehalten ist, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen in dieses Recht eingegriffen werden kann. Die Übertragung an eine andere Gewalt würde jedoch nicht gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit verstoßen, sofern die Ermächtigung hinreichend genau beschrieben ist und die Durchführung von Maßnahmen betrifft, deren "wesentliche Elemente" zuvor vom Gesetzgeber festgelegt wurden. Hierdurch wird der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gefolgt.¹

Laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates müssen die "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten folglich im Gesetz selbst festgelegt werden. Sie ist der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit folgende Elemente im Prinzip "wesentliche Elemente" darstellen: 1) Kategorie der verarbeiteten Daten, 2) Kategorie der betroffenen Personen, 3) mit der Verarbeitung verfolgter Zweck, 4) Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben und 5) maximale Frist für die Aufbewahrung der Daten.

Im Wallonischen Gesetzbuch vom 29. Oktober 1998 über nachhaltiges Wohnen werden jedoch nicht alle "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt, die in vorliegendem Antrag vorgesehen sind. Daher kann nicht geschlossen werden, dass die Übertragung dem in Artikel 22 der Verfassung vorgesehenes Legalitätsprinzip genügt.

Um die Arbeit des Ministeriums jedoch nicht zu gefährden, kann ein Übergangszeitraum von einem Jahr vorgesehen werden, in dem der Antragsteller Zeit hat, eigene Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Es kann also derzeit eine Ermächtigung für ein Jahr erteilt werden. Diese Ermächtigung kann durch eine andere Ermächtigung auf der Grundlage eigener Rechtsvorschriften ersetzt werden, die wie oben beschrieben der Rechtsprechung genügen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte Zugriff auf die Daten aller Personen haben, die Umzugs- bzw. Mietbeihilfen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen.

¹ Siehe VerfGH 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; VerfGH 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Die Umzugs- bzw. Mietbeihilfen, auf die sich vorliegender Antrag bezieht, sind in Artikel 14 § 2 des Wallonischen Gesetzbuches vom 29. Oktober 1998 über nachhaltiges Wohnen vorgesehen:

"§ 2 - Nach den von der Regierung festgelegten Bedingungen und Modalitäten wird Folgendes innerhalb der Begrenzungen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt:

1° eine Umzugs- bzw. Mietbeihilfe:

a. den Haushalten der Kategorie 1, wenn diese eine gesunde Wohnung oder eine verbesserungsfähige Wohnung, die innerhalb sechs Monaten nach ihrem Einzug gesund wird, in Miete nehmen, und dabei entweder aus einer unbewohnbaren oder überbelegten, während eines von der Regierung bestimmten Zeitraums bewohnten Wohnung ausziehen, oder aus einer Situation als Obdachloser im Sinne der Definition der Regierung herauskommen;

b. den Haushalten der Kategorie 1, in denen ein Haushaltsmitglied behindert ist, wenn diese eine Wohnung, die gesund ist oder innerhalb sechs Monaten nach ihrem Einzug gesund wird, und die angepasst ist, in Miete nehmen, nachdem sie aus einer unangepassten, während eines von der Regierung bestimmten Zeitraums bewohnten Wohnung ausgezogen sind;

c. den Mietern der Kategorie 1 oder 2 einer Wohnung, die einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes gehört und von ihr verwaltet wird, oder einer Wohnung, die dem Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie ("Fonds du logement des familles nombreuses de Wallonie") gehört, und die auf Antrag der Wohnungsbaugesellschaft oder des Fonds es akzeptieren, aus einer unterbelegten Wohnung auszuziehen, und eine nicht in Artikel 1, 7° bis 9° genannte Wohnung in Miete nehmen;

2° eine Umzugsbeihilfe den Mietern einer Wohnung, die einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes gehört, und die auf Antrag der Wohnungsbaugesellschaft, es akzeptieren, aus einer von Letzterer verwalteten unterbelegten Wohnung auszuziehen, um eine Wohnung derselben Gesellschaft oder einer anderen Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes, die im Verhältnis zu ihrer Haushaltszusammensetzung steht, in Miete zu nehmen;

3° eine Mietbeihilfe den Haushalten, die eine Wohnung, die einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes gehört, in Miete nehmen, und eine Wohnung verlassen, für die eine Entschädigung wegen Endes des Mietvertrags geschuldet ist.

Was die Ziffer 1° betrifft, wird die Mietbeihilfe nur dann gewährt, wenn die in Miete genommene Wohnung nicht von einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes verwaltet wird oder wenn sie keinem Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie eines Haushaltsmitglieds gehört.

Die Zahlung der Mietbeihilfen erfolgt an dem von der Regierung festgelegten Datum."

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten

2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um jede betroffene Person identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.2 Geburtsdatum

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum zur Identifizierung der in Nr. 2.3 erwähnten Personen. Da die Nationalregisternummer zu einer eindeutigen Identifizierung der Person führt, kann das Geburtsdatum nur für die Identifizierung benutzt werden, wenn die Nationalregisternummer nicht verfügbar ist, in Verbindung mit Name, Vornamen und Hauptwohntort der Person.

Darüber hinaus ist die Information in Bezug auf das Geburtsdatum erforderlich, da das Alter der Personen bei der Berechnung der Beihilfe eine Rolle spielt. So ist in Artikel 4 § 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. Januar 1999 bestimmt, dass der Antragsteller am Tag der Anmietung mindestens 18 Jahre alt oder ein für mündig erklärter Minderjähriger sein muss.

2.5.3 Geschlecht

Es wird daran erinnert, dass angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden, und der Einschränkung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts diese sensible Information allgemein vorsichtig und nur in Ausnahmefällen zu verarbeiten ist und die Gesetzesbestimmungen die Grundlage bilden, um die Notwendigkeit des Zugriffs auf diese Information unzweideutig zu rechtfertigen.

In Artikel 14 § 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen ist bestimmt, dass Haushalten eine Umzugs- bzw. Mietbeihilfe gewährt werden kann, wenn diese eine gesunde Wohnung oder eine verbesserungsfähige Wohnung in Miete nehmen, die innerhalb sechs Monaten nach ihrem Einzug gesund wird, und dabei aus einer unbewohnbaren oder überbelegten Wohnung ausziehen.

Gemäß Artikel 3bis des Gesetzbuches kann die Regierung die Kriterien für die Überbelegung der Wohnungen festlegen, aufgrund deren in Artikel 18 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. August 2007 unter anderem festgelegt ist, dass eine Gemeinschaftswohnung überbelegt ist, wenn sie keine ausreichende Anzahl Zimmer, die als Schlafzimmer dienen, umfasst, so dass ein Kind über 10 Jahre sein Schlafzimmer nicht mit einem Kind des anderen Geschlechts teilen muss. Um dies zu überprüfen, kann die Information in Bezug auf das Geschlecht eingesehen werden.

2.5.4 Hauptwohntort

Die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ist in erster Linie erforderlich, um mit den in Nr. 2.3 erwähnten Personen per Brief kommunizieren zu können und diese Personen in den Fällen zu identifizieren, in denen die Nationalregisternummer nicht verfügbar ist.

Außerdem muss der Antragsteller natürlich prüfen, ob die Person, die die Beihilfe beantragt, tatsächlich an der Adresse der Wohnung, für die die Umzugs- oder Mietbeihilfe gilt, ihren Wohnsitz hat.

2.5.5 Sterbedatum

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Akten wird Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum gewährt. Zudem ist in Artikel 6 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. Januar 1999 bestimmt, dass, wenn der Empfänger der Mietzulagen stirbt, der überlebende Ehepartner oder die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person die Zulagen weiter erhalten darf. Wenn der Empfänger, als er gestorben ist, ohne (Ehe)Partner lebte, werden die Mietzulagen der überlebenden mitlebenden Person und, wenn es mehrere mitlebende Personen gab, der Person, die von der Gesamtheit der mitlebenden, mindestens 18 Jahre alten oder für mündig erklärten Personen bezeichnet worden ist, weiter gewährt.

2.5.6 Haushaltszusammensetzung

Wie bereits in Nr. 2.5.5 beschrieben können nach dem Tod des Empfängers der Beihilfen andere Mitglieder des Haushalts die Beihilfen erhalten. Um dies festzulegen, ist der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung erforderlich. Die Haushaltszusammensetzung wird zudem für die Berechnung des Betrags der Beihilfe benutzt (siehe Artikel 4 § 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. Januar 1999).

2.5.7 Nationalregisternummer

Die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Personen eindeutig identifizieren zu können.

Es ist nämlich wichtig, Fehler in Bezug auf die Identität der betroffenen Personen zu vermeiden, da die Zwecke der Ermächtigung Sozialleistungen betreffen und es daher von wesentlichem Interesse ist, dass nur die Begünstigten, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, diese Leistungen beziehen können. Die Nummer kann auch benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 5 (Hauptwohntort), 6 (Sterbedatum) und 9 (Haushaltszusammensetzung) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

- ⇒ Der Zugriff auf die Information, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 (Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, ist nicht gerechtfertigt, da die Information nicht relevant ist.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Es wird ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters beantragt. Da die Aufträge des Antragstellers, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, fortlaufend ausgeführt werden, kann ein ständiger Zugriff gewährt werden.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf das Personal beschränkt ist, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschrieben beauftragt ist, erwähnt jedoch, dass ein Auftragsverarbeiter für das zu verwendende Programm in Anspruch genommen wird. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und der Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller setzt den Dienst Zugang Nationalregister davon in Kenntnis, dass die Daten Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Wie bereits in Nr. 2.2 erwähnt, kann eine Ermächtigung momentan nur für eine Dauer von einem Jahr erteilt werden. Diese Ermächtigung kann durch eine andere Ermächtigung auf der Grundlage angepasster Rechtsvorschriften ersetzt werden, die wie oben beschrieben der Rechtsprechung genügen.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss der Akte, gerechnet ab der letzten Abrechnung, aufbewahrt. Für abgewiesene Akten beträgt die maximale Aufbewahrungsfrist fünf Jahre ab dem Ablehnungsbeschluss.

Die geltenden Verjährungsfristen sind in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen erwähnt.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag deutlich ersichtlich.

2.13 Übersicht

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf eine dreimonatige Übersicht in Bezug auf den Hauptwohntort.

In Artikel 6 § 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. Januar 1999 ist bestimmt, dass, wenn der Empfänger von Mietzulagen die gesunde oder angepasste Wohnung verlässt, um eine andere, auch gesunde oder angepasste Wohnung zu mieten, die Zulagen für die laufende Periode weiter gewährt werden, unter der Bedingung, dass der Wohnungswechsel innerhalb von drei Monaten nach dem Einzug in die neue Wohnung gemeldet worden ist. Auf der Grundlage der Übersicht kann der Antragsteller also prüfen, ob der Empfänger von Mietbeihilfen vor höchstens drei Monaten an der neuen Adresse seinen Wohnsitz hatte.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen, auf die Informationen zuzugreifen,

- die in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
 - o Nr. 3 (Geschlecht),
 - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
 - o Nr. 6 (Sterbedatum),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

weist den Antrag auf Zugriff auf die Information **ab**, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 (Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die dreimonatige Übersicht der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Information zu erhalten,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von einem Jahr ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung